VI-23-IM-Beu

Sachbearbeiter: Herr Beusch
☎ 0911 / 974 - 1275

Antrag der Freien Wähler vom 31.01.2018 für den Umweltausschuss
Verpachtung von Grundstücken an Landwirte des ökologischen Landbaus

I. In ihrem Antrag vom 31.01.2018 beantragen die Freien Wähler, bei einer Neuverpachtung von Grundstücken diejenigen Landwirte zu bevorzugen, die ihre Flächen nach den Richtlinien des biologischen Landbaus bewirtschaften. Ausgenommen werden von dieser Regelung sollen bereits verpachtete Flächen und zu verlängernde Pachtverträge. Da die Stadt Fürth Pachtverträge in aller Regel unbefristet anbietet, kommt es nur im Ausnahmefall zu förmlichen Pachtverlängerungen.

Gegenwärtig sind alle verpachtbaren städtischen landwirtschaftlichen Flächen bereits vergeben. Auch die wenigen landwirtschaftlichen Flächen, die die Stadt Fürth im Kauf- oder Tauschwege erwerben kann, sind in aller Regel bereits verpachtet und der Pachtvertrag ist zu übernehmen, oder der bisherige Eigentümer behält sich die weitere Nutzung der Fläche bis zu einer Verwendung der Flächen für andere städtische Zwecke (z.B. Ausweisung als Bauland) notarvertraglich vor.

In den letzten Jahren wurden wegen der zunehmenden Knappheit landwirtschaftlicher Flächen keine Landpachtverträge für wirtschaftlich nutzbare Flächen von unseren Pächtern gekündigt. Zu Pächterwechseln kam es allenfalls, wenn

- landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen einer Nachfolgeregelung übergeben wurden,
- Landwirte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet haben oder
- ein Pächterwechsel erforderlich war, um Erwerbs- oder Tauschverhandlungen zu anderen, für städtische Zwecke benötigten, Grundstücken erfolgreich abschließen zu können (Kündigungen der Verträge durch die Stadt Fürth).

Bei diesen Fallkonstellationen sollte bzw. kann weiterhin keine Neuverpachtung an Landwirte der ökologischen Landwirtschaft erfolgen.

Damit findet eine ungebundene Vergabe von Pachtgrundstücken, wie sie im Antrag der Freien Wähler angenommen wird, faktisch nicht oder nur äußerst selten statt.

Sollte der Antrag dennoch durch den Umweltausschuss befürwortet werden, wäre zu konkretisieren, welche Kriterien die Landwirte für die bevorzugte Berücksichtigung erfüllen müssen. Dabei würde es sich anbieten, auf die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abzustel-

.../2

len. Eine fachliche Einschätzung durch das OA – Untere Naturschutzbehörde halten wir für erforderlich.

Zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie bei nur sehr geringem Nutzen empfiehlt LA jedoch, von einer Bevorzugung von Landwirten, die nach den Richtlinien des biologischen Landbaus arbeiten, abzusehen.

II. OA/U z.w.V.

RA	Referat III	OA
Abf	12. April 2018	SVA
StdA	BA	ABK

Fürth, 10.04.2018
Liegenschaftsamt